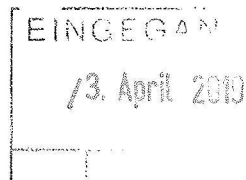


# Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte  
Thomas Rechtsanwälte  
Oranienburger Straße 23  
10178 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
**VG 2 K 178.18**

Ihr Zeichen  
144-18

Durchwahl  
030 9014-8020  
Intern 914-8020

Datum  
29. März 2019

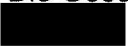
Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen,

in der Verwaltungsstreitsache

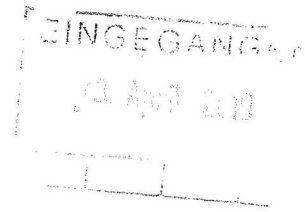
**Moritz Neujeffski ./. Bundesrepublik Deutschland**

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Die Geschäftsstelle



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An das  
**Verwaltungsgericht Berlin**  
**- 2. Kammer -**  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT/PROJEKT V B 2

TEL +49 (0) 30 18 682-1629 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2017

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 26. März 2019

GZ **V B 2 - O 1346-VP/18/10005**

DOK **2019/0248005**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

- **zweifach** -

In der Verwaltungsstreitsache

**Moritz Neujeffski ./.. Bundesrepublik Deutschland**

**- VG 2 K 178.18 -**

nehme ich zu der richterlichen Verfügung vom 18. März 2019 wie folgt Stellung:

Die Beklagte ist weder mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) noch mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO) einverstanden. Ferner hält die Beklagte auch die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 VwGO) für nicht sachgerecht.

Da dieser Rechtsstreit für die Beklagte eine hohe Bedeutung hat und aufgrund der Tatsache, dass die zu entscheidenden Rechtsfragen auch für weitere, ähnlich gelagerte Fälle der Beklagten – beispielsweise ist vor diesem Gericht bereits eine ähnliche Klage im Zusammenhang mit dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ anhängig – äußerste Relevanz haben, ist die Beklagte der Auffassung, dass der vorliegende Rechtsstreit durch das Gericht als Kammer und auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung entschieden werden sollte, so wie es auch die Verwaltungsgerichtsordnung als Regelfall vorgesehen hat.

Zudem sind nach Auffassung der Beklagten beide Voraussetzungen für die Übertragung des Rechtsstreits auf ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter nicht erfüllt. Insbesondere die für den Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits relevanten Fragen zu Reichweite und Umfang der in Art. 65 GG normierten Kompetenzen der Bundesregierung sowie die konkreten Anforderungen an ein in § 3 Nr. 4 Alt. 4 IFG normiertes "besonderes Amtsgeheimnis" wurden bisher nicht entschieden.

So setzte sich die vom Gericht zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 2016 (7 C 3/15) mit den Anforderungen des Ausschlussgrundes nach § 3 Nr. 4 Alt. 1 IFG (... "wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift... geregelten Geheimhaltung oder Vertraulichkeitspflicht... unterliegt.") auseinander. Das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen des Ausschlussgrundes des besonderen Amtsgeheimnisses nach § 3 Nr. 4 Alt. 4 IFG war nicht Gegenstand der Prüfung.

Dies gilt auch für die Entscheidung des erkennenden Gerichts vom 25. Februar 2016 (2 K 180.14) zur Geschäftsordnung der Bundesregierung, die später auch vom Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 13. Dezember 2018 (7 C 19.17) bestätigt wurde. Die dort aufgestellte Aussage, dass die Geschäftsordnung der Bundesregierung mangels Außenwirkung keine Rechtsvorschrift darstellt, mag nicht falsch sein, jedoch ist die Frage der Rechtsvorschrift für die Anwendung des § 3 Nr. 4 Alt. 1 IFG relevant. Vorliegend ist jedoch § 3 Nr. 4 Alt. 4 IFG anzuwenden, wonach das Vorliegen eines besonderen Amtsgeheimnisses nachgewiesen werden muss. Dieses besondere Amtsgeheimnis kann auch – soweit die anderen, bereits in den vorherigen Schriftsätzen ausführlich dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind – durch einen Rechtssatz begründet werden. Andernfalls hätte der § 3 Nr. 4 Alt. 4 IFG keinen selbstständigen Anwendungsbereich und man wird unterstellen dürfen, dass der Gesetzgeber das besondere Amtsgeheimnis nach § 3 Nr. 4 Alt. 4 IFG bewusst in das IFG aufgenommen hat und nicht nur etwas mit anderen Worten wiederholen wollte, was bereits zuvor steht.

Daher erfordert die vorliegende Sache durchaus die Beratung und Entscheidung der Kammer.

Im Auftrag

